

# Mietbedingungen

## I. Geltungsbereich

- Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der KIPPHARDT GMBH sind integrierender Bestandteil dieser Bestimmungen. Sie gelten unmittelbar oder entsprechend, falls nachstehend nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
- Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Geräten, Maschinen und Komponenten/Anbaugeräten der KIPPHARDT-Produktpalette durch die Firma KIPPHARDT GMBH Bau- und Industriemaschinen.
- Anderslautende Bedingungen des Mieters gelten nur insofern, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn KIPPHARDT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters den Vertrag ohne Vorbehalt abschließt oder die Geräte ohne Vorbehalt übergibt.

## II. Vertragsabschluss, Vertragsdauer

- Der Vertrag kommt mit Unterschrift durch die Parteien zustande.
- Die Mietzeit beginnt mit Bereitstellung der Geräte zur Abholung durch den Mieter oder - soweit besonders vereinbart - mit Übergabe an den Frachtführer.
- Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Parteien unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.
- Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche, - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart worden ist.
- Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den dann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit den Fristen gemäß II/4 zu kündigen.

## III. Übergabe, Gefahr, Haftung

- KIPPHARDT übergibt das Gerät im betriebsfähigen Zustand. Der Mieter ist berechtigt, das Gerät vor Übernahme bzw. Übergabe an den Frachtführer zu besichtigen und auf etwaige Mängel zu untersuchen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.
- KIPPHARDT und der Mieter halten den Zustand des Gerätes, insbesondere den Stand des Betriebsstundenzählers, bei Übernahme durch den Mieter bzw. Übergabe an den Frachtführer in einem Übergabeprotokoll fest. Die Übergabe gilt als in dem protokollierten Zustand erfolgt. Ist der Mieter bei Übergabe an den Frachtführer nicht anwesend oder vertreten, so gilt die Übergabe als in dem von KIPPHARDT allein protokollierten Zustand erfolgt.
- Mit Übergabe an den Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Unterganges auf den Mieter über. Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- Vom Mieter behauptete Mängel des Gerätes berechtigen ihn lediglich dann dazu, die Übernahme zu verweigern, wenn die Mängel von KIPPHARDT anerkannt oder durch Sachverständigenutachten festgestellt worden sind. KIPPHARDT wird solche Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen. Einigen sich die Parteien auf eine Schadensbeseitigung durch den Mieter, so übernimmt KIPPHARDT die Kosten hierfür bis zur Höhe der Kosten, die KIPPHARDT bei einer Eigenreparatur entstanden wären. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind im Rahmen der Regelung in Ziffer VIII ausgeschlossen.
- Das Gerät darf vom Mieter erst nach Erstellung der Übernahmebestätigung (Ziffer 2) in Gebrauch genommen werden. Bei vorheriger Inbetriebnahme gilt die Übergabe als im mangelfreien Zustand erfolgt.

## IV. Miete, Mietberechnungsgrundlage, Verzug

- Die Miete ist im voraus zahlbar. Dauert das Mietverhältnis über einen Monat an, erfolgt eine monatsweise Berechnung der Miete. Dabei ist auch die erste Rate bei Übernahme/Übergabe des Gerätes in bar oder durch bankbestätigten Scheck zur Bezahlung fällig. Folgeraten sind jeweils bis zum 3. eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Fällt der Beginn oder das Ende der Mietzeit in den Lauf eines Monats, so wird die Miete anteilig auf der Grundlage eines Monats von 30 Tagen berechnet.
- Gerät der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate ganz oder teilweise in Verzug, so ist er verpflichtet, KIPPHARDT als Mindestschaden Zinsen auf den rückgeständigen Betrag in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen. Der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens ist zu reduzieren, wenn der Mieter nachweist, daß KIPPHARDT gar kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist. KIPPHARDT ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, wenn ein höherer Schaden entstanden ist.
- Bei einer vereinbarten Stillelegungsklausel wird 50 % des vereinbarten Mietpreises berechnet. Darüber hinaus verlängert sich die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer um die Stillelegungszeit.
- Der vereinbarten Miete ist eine tägliche Betriebsdauer von bis zu 8 Stunden an 20 Arbeitstagen im Monat (also max. 160 Stunden/Monat) zugrunde gelegt. Bei einer Überschreitung dieser Betriebsdauer wird für jede Mehrstunde 1/160 der monatlichen Nettomiete gemäß Ziffer 1. des Mietvertrages berechnet. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des Standes des Betriebsstundenzählers bei Mietende.
- Zusätzlich zur Mietrate trägt der Mieter die Kosten für Ver- und Entladung, Frachten und Transport für Hin- und Rücklieferung, Gestaltung von Betriebsstoffen und Personal nach den jeweils gültigen KIPPHARDT-Sätzen.
- Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

## V. Instandsetzung/Instandhaltung

- Der Mieter trägt die Kosten der laufenden Instandhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch dann, wenn Instandsetzungs- oder Instandhaltungsaufwand nicht durch den Gebrauch des Gerätes entstanden bzw. nicht vom Mieter zu vertreten ist.
- Der Mieter ist verpflichtet Inspektionen gemäß der von KIPPHARDT bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitung durchführen zu lassen. Er zeigt KIPPHARDT bevorstehende Inspektionstermine rechtzeitig an. Der Mieter ist ferner verpflichtet, erforderliche Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten unverzüglich unter Verwendung von Originalersatzteilen durchführen zu lassen.
- Die Durchführung der Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten gemäß Ziffer 2 darf ausschließlich durch KIPPHARDT oder eine von KIPPHARDT autorisierte Werkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen.
- Ein Ausfall des Gerätes während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten läßt die Verpflichtung zur Bezahlung der vereinbarten Miete unberührt. KIPPHARDT wird bei längerem Ausfall entscheiden, ob ein Austausch des Gerätes in Betracht kommt. KIPPHARDT kann den Austausch davon abhängig machen, daß der Mieter die Kosten des Austausches übernimmt.
- Der Mieter haftet KIPPHARDT für alle Schäden, die durch die nicht rechtzeitige Vornahme von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen.

## VI. Versicherungen

- Der Mieter haftet für die vom Gerät ausgehende Gefahr, insbesondere die Betriebsgefahr. Soweit Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden gegen KIPPHARDT geltend gemacht werden, wird er KIPPHARDT freistellen. Der Mieter schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe ab bzw. ergänzt seine bereits bestehende Versicherung entsprechend und hält sie während der vereinbarten Mietzeit aufrecht. KIPPHARDT ist jederzeit berechtigt vom Mieter den Nachweis über den Bestand einer Haftpflichtversicherung zu fordern.
- Soweit nicht anders vereinbart, schließt KIPPHARDT für das Gerät eine Maschinen- und Kaskoversicherung ab, die das Feuer-, Diebstahl- sowie das Vandalismusrisiko abdeckt. KIPPHARDT weist den Mieter darauf hin, daß diese Versicherung im Schadenfall Selbstbehalte vorsieht.
- Für den Schadensfall tritt der Mieter bereits jetzt bestehende Ansprüche gegen Dritte sicherungshalber an KIPPHARDT ab.

## VII. Geräteübergabe

- Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes KIPPHARDT rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand an dem vereinbarten Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
- Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit so rechtzeitig zu erfolgen, daß KIPPHARDT in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
- Bis zur vollständigen Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung bleibt der Mieter zur Bezahlung der vereinbarten Miete, berechnet auf einer Basis von 30 Arbeitstagen/Monat verpflichtet.
- Rücktransportkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- Schadenersatzansprüche wegen einer Verschlechterung oder Beschädigung des Gerätes werden mit Rechnungsstellung fällig.

## VIII. Haftung

- Schadensansprüche gegen KIPPHARDT sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche aus der Verletzung zugesicherter Eigenschaften resultieren, haftet KIPPHARDT. Dies gilt in gleicher Weise, wenn von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt wird.
- Soweit KIPPHARDT dem Grunde nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von KIPPHARDT grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- Alle Schadenersatzansprüche gegen KIPPHARDT verjähren in sechs Monaten nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.
- Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.
- Soweit die Haftung von KIPPHARDT ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KIPPHARDT.

## IX. Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt das Gerät ohne schriftliche Zustimmung von KIPPHARDT unterzuvermieten. Verweigert KIPPHARDT die Zustimmung, so ist das Kündigungsrecht des Mieters gemäß § 549 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

## X. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- Gegenüber Ansprüchen von KIPPHARDT kann der Mieter nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Mieter kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von KIPPHARDT und der Gegenanspruch des Mieters auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
- Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Herausgabeanspruch von KIPPHARDT nach Ablauf der Mietzeit ist ausgeschlossen.

## XI. Außerordentliche Kündigung durch KIPPHARDT

KIPPHARDT kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte fristlos kündigen, wenn

- der Mieter mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder mit einem Gesamtbetrag, der die Höhe der Mietraten für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und er - trotz schriftlicher Mahnung - den Vertragsverstoß wiederholt oder ihn bei fortbestehendem Verstoß nicht innerhalb von drei Arbeitstagen einstellt;
- Antrag auf Vermögen des gerichtlichen Vergleichs oder des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird.

## XII. Zugriffe Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf das Gerät hat der Mieter auf das Eigentum von KIPPHARDT hinzuweisen und KIPPHARDT unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter haftet gesamt-schuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach §771 ZPO. Bei Verstößen gegen die Benachrichtigungspflicht stehen KIPPHARDT die Rechte aus Ziffer XI zu.

## XIII. Allgemeine Bestimmungen

- Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- Der Mieter ist nicht berechtigt das Gerät ins Ausland zu verbringen.
- Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Duisburg. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Duisburg vereinbart.
- Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Mietvertrag.